

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Möser

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr „neu“ Pauschbetr. in Euro
<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>		
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b>	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	2,50
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachige oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,75 – 37,50
<b>2.</b>	<b>Fotokopien, Lichtpausen, Passbilder und Drucke</b>	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je kopierter Seite ab 10. Seite	0,15 0,10
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je kopierte Seite ab 10. Seite je Seite	0,40 0,20
2.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4, je Seite	0,70
2.3.	mit Farbkopiergerät	2,00
2.4.	je Passbild	2,50
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	3,75
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,00
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,75
3.2.	Ausstellungen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	3,75 – 75,00
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>	
4.1.	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	7,50 – 75,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,75
4.2.	Einsichtsgewährung in Akten und amtlichen Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühren ergibt, je Akte oder Unterlage	3,75
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	18,75
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,25 – 125,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	6,25 – 50,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	12,50 – 125,00
5.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche	

5.2.4.1.	Dispositionen und Prognosen Grundgebühr	6,25
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,25
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	12,50 – 187,50
5.2.6.	soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputer erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist (Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben.)	12,50 – 375,00 6,25 <sup>1)</sup>
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,50 – 25,00
<b>6.</b>	<b>Abgaben von Druckstücken und ähnlichen</b>	
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für je angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 1,25
6.2.	Gemeindepläne, Faltpläne und Ortskarten bis zur Größe	
6.2.1.	1:5.000	12,50
6.2.2.	1:10.000	3,00
6.2.3.	1:15.000	2,00
6.2.4.	1:25.000	1,25
<b>7.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzung beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	12,50 - 25,00
<b>8.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen u.a.</b> Zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	6,25 – 125,00
8.1.	Baumfällgenehmigungen ohne Außendienstesinsatz	
8.1.1.	1 – 2 zum Fällen beantragte Bäume	25,00
8.1.2.	3 und mehr zum Fällen beantragte Bäume	35,00
8.2.	Baumfällgenehmigungen mit Außendienstesinsatz	
8.2.1.	1 – 2 zum Fällen beantragte Bäume	37,50
8.2.2.	3 – 6 zum Fällen beantragte Bäume	43,75
8.2.3.	7 – 10 zum Fällen beantragte Bäume	50,00
8.2.4.	Mehr als 10 zum Fällen beantragte Bäume	62,50
<b>9.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b> die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,50 – 25,00
<b>10.</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b> <b>Haupt- und Finanzverwaltung</b>	
10.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 Euro	12,50
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	6,25
10.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
10.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,25
10.4.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,00

10.5.	Ersatzstück für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
<b>11.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
11.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	12,50
11.1.2.	für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro	6,25
11.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfand-rechten Dritter	
11.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	12,50
11.2.2.	für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro	6,25
11.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 10.1. und 10.2. fallen	12,50 – 62,50
11.4.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	37,50
11.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen	12,50 – 62,50
11.5.1.	für Leistungen mit einem Wert von über 500.000,00 Euro mindestens	37,50
11.6.	Abgabe von Bauleitplänen je nach Aufwand	6,25 – 25,00
11.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen in Kopie	25,00
11.7.1.	Abgabe von Bauakten/Baugenehmigungen nach Aufwand	12,50 – 62,50
11.8.	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	6,25 – 25,00
11.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitplanung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	6,25 – 25,00
11.10.	(städtebauliche) Stellungnahmen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,50 – 25,00
11.11.	Bescheinigung nach dem Investitionszulagengesetz	6,25
11.12.	Genehmigungsfreistellungserklärung nach § 68 BauO LSA	25,00
11.13.	Genehmigung von abweichenden örtlichen Bauvorschriften	25,00
11.14.	Genehmigung lt. Ortsgestaltungssatzung	25,00
11.15.	Bearbeitung von Anträgen im Rahmen der Städtebausanierung je angefangene halbe Stunde	18,75
11.16.	Vergabe von Hausnummern	12,50
<b>12.</b>	<b>Genehmigung auf Grund geltender Entwässerungssatzung der ehemaligen Mitgliedsgemeinden und jetzigen Ortschaften</b>	
	Abwasserbeseitigung	
12.1.1.	Entwässerungsgenehmigungen/Anschlussgenehmigungen	37,50
12.1.1.1.	Entwässerungsgenehmigungen/Anschlussgenehmigungen, die bei der Prüfung und Beurteilung mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind, der über den üblichen	

	Verwaltungsaufwand hinweg reicht (z.B. gewerbliche Anschlussnehmer)	62,50 – 125,00
12.1.2.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	37,50
12.1.3.	Genehmigung zur Absetzung von Wassermengen bei Jahresabrechnung	12,50
12.1.4.	Versagung zur Absetzung von Wassermengen bei Jahresabrechnung	6,25
12.1.5.	von üblicher Verwaltungstätigkeit abweichender Mehr-aufwand bei Entwässerungsgenehmigungsverfahren, Absetzungsverfahren, Abnahme von Abwasseranlagen, Kontrolltätigkeiten und dergleichen je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,50 – 25,00
12.1.6.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden <sup>2)</sup>	62,50 – 312,50
<b>13.</b>	<b>Fundangelegenheiten</b>	
13.1.	Bescheinigungen und sonstige Auskünfte in Fundangelegenheiten	6,25
13.2.	Verwaltungsgebühren für	
13.2.1.	die Aufbewahrung von Fundsachen bei einem Schätzwert von 10,00 bis 30,00 €	6,25
13.2.2.	von Fundsachen bei einem Schätzwert von 30,00 bis 500,00 €	18,75
<b>14.</b>	<b>Archiv<sup>3)</sup></b>	
14.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,50 – 25,00
14.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausführung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 14.1. erhoben werden.	2,50 1,00
14.3.	Benutzung des Archivs	
14.3.1.	für einen Tag	10,00
14.3.2.	für eine Woche	20,00
14.3.3.	für längere Zeit	62,50
<b>15.</b>	<b>Rechtsbehelfe<sup>4)</sup></b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter nach Streitwert	
	Streitwert in €	
	bis einschließlich 100	12,50
	bis einschließlich 200	25,00
	bis einschließlich 300	37,50
	bis einschließlich 400	50,00
	bis einschließlich 600	62,50
	bis einschließlich 800	75,00
	bis einschließlich 1.000	87,50
	bis einschließlich 1.500	100,00
	bis einschließlich 2.000	112,50
	bis einschließlich 2.500	125,00
	bis einschließlich 3.000	137,50
	bis einschließlich 4.000	150,00
	bis einschließlich 5.000	162,50
	bis einschließlich 6.000	175,00
	bis einschließlich 7.000	187,50
	bis einschließlich 8.000	200,00

	bis einschließlich 9.000	225,00
	bis einschließlich 10.000	250,00
	bis einschließlich 11.000	275,00
	bis einschließlich 12.000	300,00
	bis einschließlich 13.000	325,00
	bis einschließlich 14.000	350,00
	bis einschließlich 15.000	375,00
	bis einschließlich 20.000	450,00
	bis einschließlich 25.000	550,00
	bis einschließlich 30.000	675,00
	bis einschließlich 35.000	750,00
	bis einschließlich 40.000	800,00
	bis einschließlich 50.000	925,00
	bis einschließlich 60.000	1.050,00
	bis einschließlich 70.000	1.150,00
	bis einschließlich 80.000	1.200,00
	bis einschließlich 90.000	1.225,00
	über 90.000	1.250,00
	<p>Bei Entscheidungen denen ein besonders aufwändiges Ermittlungsverfahren vorausgegangen ist, ist die Gebühr angemessen, aber nicht über 1.250,00 EURO hinaus zu erhöhen. Bei schematischen Entscheidungen in parallel laufenden Verfahren ist die Gebühr angemessen, aber nicht unter 10,00 EURO im Einzelfall herabzusetzen.</p>	
<b>16.</b>	<b>Personenstandsarchiv</b>	
16.1.	Amtliche Beglaubigungen A 3	10,00
16.2.	Amtliche Beglaubigungen A 4	7,00
16.3.	Einfache Kopie A 3	5,00
16.4.	Einfache Kopie A 4	3,50
16.5.	Auskunft aus Sammelakte	10,00
16.6.	Einfache Kopie aus Sammelakte	
16.6.1.	1. Seite	1,00
16.6.2.	Jede weitere Seite	0,50
16.7.	Einsicht in das Personenstandsregister	5,00
16.8.	Einsicht in die Sammelakte	12,00
16.9.	Für das Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür entweder das Datum oder Standesamt oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je Aufwand	20,00 – 70,00
	<b>Anmerkungen</b>	
	<p>1) zu lfd. Nr. 5.2.6. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehender Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.</p>	
	<p>2) zu lfd. Nr. 11.4. Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auffassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 KAG LSA ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.</p>	

	<p>Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.</p> <p>3) Zu lfd. Nr. 14. Bis 14.3.3. Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.</p> <p>4) Zu lfd. Nr. 15. bis 15.1. Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes eine höhere Gebühr erfordert.</p>	
--	---	--